

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Dr. Ursula Karlowski, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Kürzungen der Öko-Prämie**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Bis zum 15. Mai 2015 hatten die landwirtschaftlichen Betriebe die Möglichkeit, erstmalig Anträge im Rahmen der neuen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) dieser Förderperiode zu stellen. Gemäß vorläufigem Richtlinienentwurf zur Förderung der Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus (Extensivierungsrichtlinie) beträgt die Zuwendung für die Einführung des ökologisch/biologischen Landbaus jährlich 1.150 Euro je Hektar Dauerkulturen, 835 Euro je Hektar Gemüse sowie 260 Euro je Hektar übrige Ackerfläche und Dauergrünland. Die Zuwendung für die Einführung wird für zwei Jahre gewährt. Für die darauffolgenden weiteren Verpflichtungsjahre wird für die Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus eine Zuwendung in Höhe von jährlich 675 Euro je Hektar Dauerkulturen, 330 Euro je Hektar Gemüse sowie 200 Euro je Hektar übrige Ackerfläche und Dauergrünland gewährt.

Mit meiner Kleinen Anfrage zur Förderung der ökologischen Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 6/4070) wurde in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, dass aus unterschiedlichen Gründen Pauschalen für die notwendige Kürzung der Öko-Prämie in Wasserschutzgebieten und/oder NATURA 2000-Gebieten nach verschiedenen Kriterien für jede Förderrichtlinie ermittelt wurden. Für die Höhe der Kürzung und ob es überhaupt einer Kürzung bedarf, seien die Angaben des Antragsstellers maßgeblich.

1. Mit einer Kürzung der Öko-Prämie in welcher Höhe müssen Landwirtschaftsbetriebe in Wasserschutz- und NATURA 2000-Gebieten je nach Fallkonstellation und Förderrichtlinie rechnen (bitte jeweilige Pauschale, jeweilige Kürzungskriterien und zugehörige Förderrichtlinie angeben)?

Nach Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hat eine Kürzung zu erfolgen, wenn sich entsprechende Verpflichtungen bereits aus anderen Anforderungen des nationalen Rechts ergeben, zum Beispiel Verbote und Nutzungsbeschränkungen, die in Wasserschutzgebieten (WSG) gelten.

Daher ist die Landesregierung gehalten, die Förderfähigkeit aller Maßnahmen anhand regionaler Besonderheiten zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend einzuschränken. Für die insoweit betroffenen Flächen werden Absenkungen von den Zuwendungsbeträgen je Hektar erforderlich.

Nach derzeitigem Stand kommen im Rahmen der Förderung nach Extensivierungsrichtlinie (Entwurf) in Schutzgebieten folgende Kürzungssätze zum Tragen:

Die in der Vorbemerkung aufgeführten Zuwendungsbeträge werden jeweils gekürzt

- a) um 70 Euro je Hektar für die Flächen,
  - die in den Zonen I oder II eines 1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes oder gleichgestellten Trinkwasserschutzgebietes,
  - die in Zone I (Kernzone) eines Nationalparks liegen oder
  - die einzelbehördliche Festlegungen zum Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten,
- b) um 20 Euro je Hektar für die Flächen,
  - die in den Zonen III A und III B eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder gleichgestellten Trinkwasserschutzgebietes,
  - die in der Zone II eines Nationalparks oder
  - die mit bestehenden Verpflichtungen in festgesetzten Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten (Zone I und II) liegen.

Derzeit erfolgt durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz eine Überprüfung der Kürzungssätze bei den AUKM-Förderprogrammen zwecks Differenzierung und Vereinheitlichung. In einigen Richtlinien wird es daher zukünftig noch zu Anpassungen bei den Kürzungsbeträgen kommen.

2. Welche Angaben des Antragsstellers sind für die Höhe der Kürzung maßgeblich?

Grundlage für die Berechnung der zu bewilligenden Zuwendungen sind die im Sammelantrag durch den Antragsteller entsprechend gekennzeichneten Parzellen sowie die Landschaftselemente, die Bestandteile der beihilfefähigen Parzellen sind.

Da es Überschneidungen von Verpflichtungen mit bereits anderweitigen rechtlichen Vorgaben geben kann, sind die betroffenen Flächen durch den Antragsteller entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichen (EDV-technische Bindungen) sind in den Ausfüllhinweisen zu den einzelnen Anträgen aufgeführt. Es obliegt vorrangig dem Betriebsinhaber, Kenntnis über die Lage seiner betrieblichen Flächen in Schutzgebieten sowie über einzelbehördliche Festlegungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu haben, die Vorgaben in Bezug auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln enthalten.

Sollte im Einzelfall nicht bekannt sein, ob sich eine Fläche in einem entsprechenden Schutzgebiet befindet, so ist dies vom Antragsteller bei der zuständigen Behörde zu erfragen.

Darüber hinaus erfolgt seitens der Bewilligungsbehörde im Rahmen der vorgeschriebenen Verwaltungskontrolle ein Gebietsabgleich zur Plausibilitätsprüfung aller vom Antragsteller gemachten Angaben, so auch der Angabe bezüglich notwendiger Kürzungen.